



Modul 8: Schritt für Schritt zum GDI-Knoten
Vertiefende Dokumente | Stand: 30.01.2012

Beispiel einer Kooperationsvereinbarung zwischen einem Landkreis und angeschlossenen Kommunen

Öffentlich – rechtliche Vereinbarung

Zwischen

Gemeinden des Kreises **NW**

und

dem Kreis **NW**

über die Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Nutzung eines „Geographischen Informationssystems (GIS)“

Die Gemeinden **NW**, [...] und **NW**, jeweils vertreten durch den Gemeindevorstand bzw. Magistrat,

und

der Kreis **NW**,

vertreten durch den Kreisausschuss,

nachstehend kurz mit „GIS-Gemeinschaft“ bezeichnet,

schließen auf der Grundlage der §§ 3, 4 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert am 21. 03. 2005 (GVBl. I S. I S. 229) die nachfolgende

Öffentlich – rechtliche Vereinbarung

§ 1

Ziele der GIS-Gemeinschaft

Durch diese Vereinbarung soll die Zusammenarbeit zwischen dem Kreis **NW** und den beteiligten Gemeinden für ein Informationsmanagement über das Geographische Informationssystem (GIS) gefördert werden.

Die beteiligten Gemeinden und der Kreis **NW** wollen gemeinsam ein GIS einsetzen und nutzen mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen Kreis und Kommunen zu fördern, ein Auskunftswesen für Bürgerinnen und Bürger, Investoren, Architekten(innen) und Planer(innen) anzubieten, den kontinuierlichen Austausch von Daten zu pflegen, eine Koordinierung bei der Beschaffung der Geo- Basisdaten herbeizuführen, ein ständiges Fachgremium zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung zu bilden, eine Angleichung der Internetauftritte der GIS- Beteiligten zu bewirken sowie die Entwicklung und Förderung des GIS zum modernen bürgernahen Dienstleistungsangebot zu verwirklichen.

Hierzu bilden die Städte und Gemeinden und der Landkreis **NW** eine kommunale Arbeitsgemeinschaft im Sinne des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 2

Aufgaben des Kreises *NW*

Der Kreis *NW* erfüllt für alle beteiligten Städte und Gemeinden folgende Aufgaben in Form eines Auskunftssystems

1. Bereitstellung von Fachdaten aus der Kreis-, Landes- und Bundesverwaltung
2. Führung des Bebauungsplankatasters (siehe Anlage 3)
3. Führen weiterer Fachplankataster nach besonderer Vereinbarung soweit technisch und wirtschaftlich möglich
4. Koordination der Beschaffung von systemerforderlichen Geo- Basisdaten
5. Interessensvertretung der GIS- Gemeinschaft auf regionaler Ebene

§ 3

Aufgaben der beteiligten Gemeinden

Die beteiligten Gemeinden verpflichten sich, zu folgender Mitwirkung bei der Aufgabenerfüllung nach dieser Vereinbarung:

1. Entwicklung, Konzeption, und Umsetzung der Ziele der GIS-Gemeinschaft
2. Einführung eines Datenstandards in Form der Erstellung und Anwendung eines Pflichtenheftes für die in das GIS-System einzubringenden Daten und der Anwendung einer einheitlichen Verwaltungs- und Archivierungsstruktur
3. Lieferung der aktuellen Daten für das Bebauungsplankataster (siehe Anlagen 3 bis 7)
4. Lieferung der aktuellen Daten für weitere vereinbarte Fachplankataster
5. Bereitstellung der systemerforderlichen Basisdaten im Rahmen der dazu von den Gemeinden erworbenen Rechte und der vorliegenden Verfügbarkeit

§ 4

Mitwirkungsrechte / Fachausschuss / Geschäftsleitung

1. Die beteiligten Gemeinden und der Kreis *NW* bilden einen ständigen Fachausschuss GIS, mit Sitz bei der Kreisverwaltung, welcher die Entscheidungen der auf Gemeinde- und Kreisebene zuständigen Entscheidungsgremien empfehlend vorbereitet und als Vertreter der GIS-Gemeinschaft nach außen fungiert. Der Fachausschuss besteht aus insgesamt 9 Mitgliedern. Der Kreis *NW* stellt 3 Mitglieder des Fachausschusses, die durch den zuständigen Dezernenten der Kreisverwaltung benannt werden. Die beteiligten Gemeinden stellen 6 Mitglieder des Fachausschusses, die möglichst alle Kreisregionen repräsentieren sollen und durch die Bürgermeister der beteiligten Kommunen im Rahmen der Bürgermeisterdienstversammlung benannt werden.
2. Der Fachausschuss GIS berät die Gemeinden und den Kreis in allen Angelegenheiten der GIS-Gemeinschaft in denen ein beschließendes Organ der Beteiligten zuständig ist, insbesondere bei der Festlegung von Zielen und Aufgaben der GIS- Gemeinschaft, der Aufnahme weiterer Teilnehmer/Mitglieder in die GIS-Gemeinschaft, der Kostenregelung zur Aufgabenerfüllung nach dieser Vereinbarung, dem Einsatz von Fachpersonal und von externen Dienstleistern.

3. Der Fachausschuss benennt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter die / der Bedienstete / Bediensteter des Kreisausschusses sein soll. Sie / Er führt die Geschäfte der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft und lädt zu deren Sitzungen ein.

§ 5 Fachpersonal

Das für die Aufgaben der GIS-Gemeinschaft eingesetzte und zeitweise abgestellte Personal verbleibt unter der Personalhoheit der jeweils benennenden Gebietskörperschaft.

Für den Fall, dass gemeinsame Aufgaben der GIS-Gemeinschaft durch Fachpersonal einer beteiligten Gebietskörperschaft allein übernommen werden, erfolgt eine Aufteilung der damit verbundenen Aufwendungen unter den Beteiligten der GIS - Gemeinschaft nach den Finanzierungsregelungen dieser Vereinbarung.

§ 6 Finanzierung

Die zur Aufgabenerfüllung nach dieser Vereinbarung entstehenden Kosten tragen die Beteiligten der GIS-Gemeinschaft anteilig, wobei die Kosten für das eingesetzte eigene Personal, mit Ausnahme der Regelung unter § 5 Satz 2, bei der jeweils die Personalhoheit ausübenden Gebietskörperschaft verbleibt.

Im Übrigen wird die Verteilung des Kostenaufwandes projektabhängig bestimmt und in einer zwischen dem Kreis **NV** und der jeweiligen Kommune abzuschließenden Verteilungsregelung festgelegt.

Für das Projekt Bebauungsplankataster (s. Anlage 6) wird festgelegt, dass die anfallenden Kosten zur Hälfte durch den Kreis **NV** getragen werden. Die verbleibende Hälfte der Projektkosten Bebauungsplankataster tragen die beteiligten Kommunen anteilig entsprechend dem am Bedarf der jeweiligen Kommune orientierten Aufwand für den aus ihrem Gebiet einzubringenden Datenbestand.

§ 7 Geltungsdauer und Kündigung

Diese Vereinbarung wird mit einer Mindestgeltungsdauer bis zum 31.12.2010 abgeschlossen und verlängert sich danach stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht bis zum 01. Juli des Jahres schriftlich gekündigt wird, welches dem für die Wirksamkeit in der Kündigung erklärten Jahr vorausgeht.

Eine vorzeitige Kündigung durch die Mitglieder der GIS-Gemeinschaft ist nur aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten zum 31. Dezember möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die mit den Zielen der GIS-Gemeinschaft verfolgte Aufgabenerfüllung aus der Zuständigkeit einer beteiligten Gebietskörperschaft entfällt. Darüber hinaus gilt für die beteiligten Kommunen das besondere Kündigungsrecht für den Fall, dass die Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung die Kündigung mehrheitlich beschließt oder keine Mittel mehr für die nach § 6 zu vereinbarende anteilige Projektfinanzierung bereitstellt.

§ 8
Inkrafttreten und Form

Die Vereinbarung tritt in Kraft am Tag nachdem sie durch die zuständigen Organe aller Beteiligten beschlossen und rechtsverbindlich unterschrieben wurde. Änderungen bedürfen der Schriftform. Jede der beteiligten Gebietskörperschaften erhält eine Ausfertigung der Vereinbarung.

Ort, Datum

(Rechtsverbindliche Unterzeichnung durch die Beteiligten)

Für den Kreis *NW*

Für die Stadt / Gemeinde

1. Unterschrift

Dienstsiegel

2. Unterschrift

1. _____

Dienstsiegel

2. _____

Erläuterungen zur Öffentlich – rechtlichen Vereinbarung

zwischen **Gemeinden des Kreises NN** und dem **Kreis NN** über die **Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Nutzung eines „Geographischen Informationssystems (GIS)“**

1. Beteiligte Gemeinden

Alle Kommunen die an der Info- Veranstaltung am dd.mm.yyyy teilgenommen haben und dabei ihr grundsätzliches Interesse an einer Zusammenarbeit signalisiert hatten sind auch im Vereinbarungsentwurf als beteiligte Gemeinden „vorgemerkt“. Die bei der Info-Veranstaltung nicht vertretenen Städte **NN**, [...] und die Gemeinde **NN** können bis zum wirksamen Abschluss der Vereinbarung noch als Beteiligte problemlos ergänzt werden.

2. Rechtsform öffentlich – rechtliche Vereinbarungen

Die Möglichkeiten der gemeinsamen Aufgabenerfüllung durch Landkreise und Gemeinden ist für die Ebene des öffentlichen Rechts im Hessischen Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) geregelt. Dabei werden neben dem Abschluss von öffentlich- rechtlichen Vereinbarungen (§ 24 ff KGG) die Bildung von Arbeitsgemeinschaften (§§ 3, 4 KGG) und Zweckverbänden (§§ 5 ff KGG) als mögliche Formen der Zusammenarbeit benannt. Da als Beteiligte der auf einen dauernden Bestand angelegten GIS-Gemeinschaft lediglich (Gebiets-) Körperschaften des öffentlichen Rechtes vorgesehen sind, sollte auch eine Rechtsform des öffentlichen Rechtes für die Zusammenarbeit dieser Beteiligten zur Anwendung kommen.

3. Ziele der GIS-Gemeinschaft

Die Zielformulierungen ergeben sich aus den Aufgabenstellungen für ein funktionierendes geographisches Auskunftssystem, welches insbesondere auch als ein über das Internet allgemein zugängliches Dienstleistungsangebot der beteiligten Kommunen und des Kreises **NN** geschaffen werden soll. Die Zielsetzungen wurden durch den aus Vertretern der Gemeinden und des Kreises **NN** gebildeten Arbeitskreis erarbeitet.

4. Aufgaben des Kreises **NN**

Die Anforderung, die genannten Aufgaben durch den Kreis zu erfüllen, ergibt sich aus deren erforderlichen Erledigung an einer zentralen Stelle der GIS-Gemeinschaft. Der Kreis **NN** stellt als Bindeglied zwischen der gemeindlichen Verwaltungsebene und der Landes- bzw. Bundesverwaltung die richtige Plattform zur Darstellung, Koordination und Entwicklung des gemeinsamen kommunalen Dienstleistungsangebotes im GIS-Bereich dar.

5. Aufgaben der beteiligten Gemeinden

Die Zielsetzungen der GIS-Gemeinschaft können nur bei entsprechender konstruktiver Mitwirkung der beteiligten Städte und Gemeinden erreicht werden. Dabei ist insbesondere die geeignete Form des einzubringenden kommunalen Datenmaterials zu gewährleisten. Die benannten Aufgaben sollen die erforderliche Mitwirkung der beteiligten Gemeinden sicherstellen.

6. Mitwirkungsrechte / Fachausschuss / Geschäftsführung

Die dauernde, den aktuellen Anforderungen entsprechende Fortentwicklung der GIS-Gemeinschaft und die dafür notwendige fachliche Mitarbeit der Beteiligten Gebietskörperschaften soll in Form eines dauerhaft bestehenden, nicht zu großen Beratungsgremiums und Handlungsorgans (Fachausschuss GIS) gewährleistet werden.

Aufgrund der notwendigen Flexibilität dieses Gremiums ist es erforderlich, dass die Mitgliederzahl begrenzt bleibt und dessen Besetzung in einem möglichst einfachen Verfahren erfolgen kann, ohne dass dafür besondere Wahlhandlungen oder die Schaffung neuer Entscheidungsebenen erforderlich werden. Die Geschäftsleitung sollte beim Landkreis als Koordinierungsstelle der GIS-Gemeinschaft liegen.

Außerdem ist es notwendig, dass die GIS-Gemeinschaft über einen präsenten Ansprechpartner nach Innen für die beteiligten Gebietskörperschaften sowie auch nach Außen für GIS-Nutzer und Dienstleistungsanbieter verfügt. Bei wesentlichen Entscheidungen ist die Beschlussfassung der zuständigen kommunalen Gremien vorgesehen, die vom Fachausschuss vorbereitet wird.

7. Fachpersonal

Da die GIS-Gemeinschaft lediglich auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung besteht und damit keine eigenständige juristische Person darstellt, kann auch kein eigenes Personal beschäftigt werden. Das notwendige „Abstellen“ von Fachpersonal insbesondere zur Mitarbeit im Fachausschuss GIS liegt im Eigeninteresse der beteiligten Gebietskörperschaften und bedarf keiner besonderen Regelung über den damit verbundenen Aufwand.

Es sollte allerdings die Möglichkeit bestehen bei den beteiligten Gebietskörperschaften vorhandenes Fachpersonal bedarfsgerecht für besondere Anforderungen der GIS-Gemeinschaft einzusetzen und eine gerechte Verteilung des damit verbundenen Aufwandes vorzunehmen.

8. Finanzierung

Die Finanzierungsregelung soll eine vorteilsgerechte Aufwandsverteilung im Grundsatz gewährleisten. Dazu werden nur die allgemeingültigen und bereits feststehenden Kostenverteilungsregelungen in der öffentlich rechtlichen Vereinbarung selbst festgeschrieben.

Alles Weitere muss nach den jeweils individuell unterschiedlichen Gegebenheiten der beteiligten Kommunen einzeln abgestimmt und mit dem Kreis vereinbart werden.

9. Geltungsdauer und Kündigung

Eine zeitliche Mindestlaufdauer der Vereinbarung ist angesichts der nicht unerheblichen Vorleistungen und der im Übrigen auf dauernden Fortbestand angelegten interkommunalen Zusammenarbeit gerechtfertigt. Dabei sind aufgrund der vorausgehenden Haushaltsplanberatung/-verabschiedung etc. Kündigungsfristen von mehr als einem Jahr begründet.

10. Inkrafttreten und Form

Die Formvorschrift ergibt sich aus § 4 (3) KGG.